



Informationen zum Übertrittsverfahren in Jahrgangsstufe 4 im Schuljahr 2020/21

Liebe Eltern der 4. Klassen,

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat nun wichtige Vorgaben und Regelungen zum Übertrittsverfahren herausgegeben.

In diesem Schreiben stellen wir Ihnen die für Sie wichtigen Informationen zur Verfügung:

1. Leistungserhebung in Jahrgangsstufe 4

✓ Für Probearbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachunterricht der Jahrgangsstufe 4 gilt abweichend von § 10 Abs. 3 GrSO:

Bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses sollen in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachunterricht insgesamt 14 Probearbeiten abgehalten werden, nach Möglichkeit im Fach Deutsch acht sowie in den Fächern Mathematik und Heimat- und Sachunterricht jeweils drei Probearbeiten.

✓ Weiterhin gilt, dass mündliche Leistungsnachweise gemäß dem geltenden Rahmenkonzept vom 30.12.2020 auch im Distanzunterricht durchgeführt werden können.

✓ Wie sonst auch, erfolgt die Leistungserhebung in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft. Die Aufgabenstellungen der Leistungsnachweise ergeben sich dabei – unabhängig ob Präsenz- oder Distanzunterricht – stets aus dem vorangegangenen Unterricht.

2. Zwischeninformation über den Leistungsstand in Jahrgangsstufe 4

✓ In Abweichung von § 6 Abs. 2 GrSO erfolgt die Aushändigung der Zwischeninformation über den Leistungsstand an die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 nicht am 22.01.2021, sondern erst mit der Wiederaufnahme des Präsenz- bzw. Wechselunterrichts. Vorausgesetzt, dass dies zum 01.02.2021 möglich

ist, erfolgt die Ausgabe der Zwischeninformation voraussichtlich frühestens im Zeitraum **vom 02.02. – 05.02.2021**, da der erste Tag zunächst ein Ankommen der Schülerinnen und Schüler ermöglichen soll.

✓ Für den Fall, dass eine persönliche Aushändigung der Zwischeninformation aufgrund der Infektionslage im genannten Zeitraum nicht erfolgen kann, ist auch ein postalischer Versand an die Erziehungsberechtigten möglich.

3. Übertrittszeugnisse

Wie bisher

✓ gilt der Grundsatz, dass das Übertrittszeugnis feststellt, für welche Schulart die Schülerin oder der Schüler geeignet ist (§ 6 Abs. 3 GrSO).

✓ wird die Eignung für einen weiterführenden Bildungsweg in der zusammenfassenden Beurteilung festgestellt (§ 6 Abs. 5 GrSO).

Darüber hinaus gilt in Abweichung zu den Übertrittsregelungen der §§ 6 und 10 GrSO und bezogen auf das Schuljahr 2020/2021 Folgendes:

✓ Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 öffentlicher oder staatlich anerkannter Grundschulen erhalten das Übertrittszeugnis nicht am 03.05.2021, sondern am **07.05.2021**.

4. Probeunterricht

4.1 Termine

✓ Die Anmeldung zum Probeunterricht ist, wie vorgesehen, im Zeitraum vom **10.05. bis 14.05.2021** möglich.

✓ Der Probeunterricht findet vom **18.05. – 20.05.2021** statt.

✓ Eine weitere Verschiebung dieser Termine kann aus schulorganisatorischen Gründen (Personalplanung an den weiterführenden Schulen) nicht erfolgen.

4.2 Inhalte

✓ Wie bisher gilt: Wenn ein im Probeunterricht geprüfter Inhalt im Unterricht bis dahin nicht erarbeitet worden ist, können die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern einen entsprechenden Hinweis an die Lehrkräfte der weiterführenden Schulen geben.

✓ Betroffene Aufgaben gehen in den genannten Fällen nicht in die Bewertung ein.

✓ Wie auch im vergangenen Schuljahr werden die Aufgaben des Probeunterrichts an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Klassenlehrkräfte oder die Schulleitung.

Freundliche Grüße

gez. Martin Brendel, Rektor

Ingrid Faust, stellvertretende Schulleiterin

✂

Vom Inhalt des Elternbriefes „**Informationen zum Übertrittsverfahren**“ (18.01.2021) haben wir Kenntnis genommen:

Vor- und Nachname des Kindes: _____

Klasse: _____ Unterschrift: _____

(Bitte diesen Abschnitt zeitnah den Klassenleiterinnen zukommen lassen.)